

## ZiE / vBg beantragen

Sie wollen bei einem Bauvorhaben in Baden-Württemberg ein Bauprodukt verwenden oder eine Bauart anwenden und haben dafür keinen gültigen Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweis? Beantragen Sie hier online eine **Zustimmung im Einzelfall (ZiE) oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBg)**.

Bauprodukte oder Bauarten dürfen nur dann verwendet, das heißt in ein Bauwerk eingebaut werden, wenn baurechtlich nachgewiesen wurde, dass sie Grundanforderungen erfüllen.

Diese Anforderungen betreffen:

- mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- Brandschutz
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- Schallschutz
- Wärmeschutz

Als baurechtliche Nachweise für Bauprodukte gelten

1. die Technischen Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB),
2. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,
3. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis,
4. die mögliche Zuordnung des Bauproduktes zu Kapitel D der VwV TB,
5. allgemein anerkannte Regeln der Technik,
6. eine CE-Kennzeichnung, wenn die darin erklärten Leistungen den Anforderungen an das Bauvorhaben entspricht oder
7. eine Europäische Technische Bewertung (European Technical Assessment – ETA).

Kann das Bauprodukt keinem der Nachweise 4 bis 7 zugeordnet werden oder weicht es wesentlich von den Nachweisen 1 bis 3 ab, brauchen Sie für das Bauprodukt eine Zustimmung im Einzelfall.

Als baurechtliche Nachweise für eine Bauart gelten

1. die Technischen Baubestimmungen (VwV TB),
2. eine allgemeine Bauartgenehmigung,
3. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder

4. ein European Organisation for Technical Assessment (EOTA) Technical Report.

Kann die Bauart nicht dem Nachweis 4 zugeordnet werden oder weicht sie wesentlich von den Nachweisen 1 bis 3 ab, ist für ihre Anwendung eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung erforderlich.

**LINKS:**

[Zustimmung / Bauartgenehmigung - Regierungspräsidium Tübingen \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.baden-wuerttemberg.de)

[Merkblatt der Landesstelle für Bautechnik \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.baden-wuerttemberg.de)

**WICHTIGER HINWEIS:**

Aktuell ist das Hochladen von Unterlagen an das Regierungspräsidium Tübingen (zuständige Stelle) leider nicht in allen Fällen möglich. Bitte senden Sie ggf. die Unterlagen nachträglich an [lfb@rpt.bwl.de](mailto:lfb@rpt.bwl.de) mit dem Verweis auf Ihren Online-Antrag.